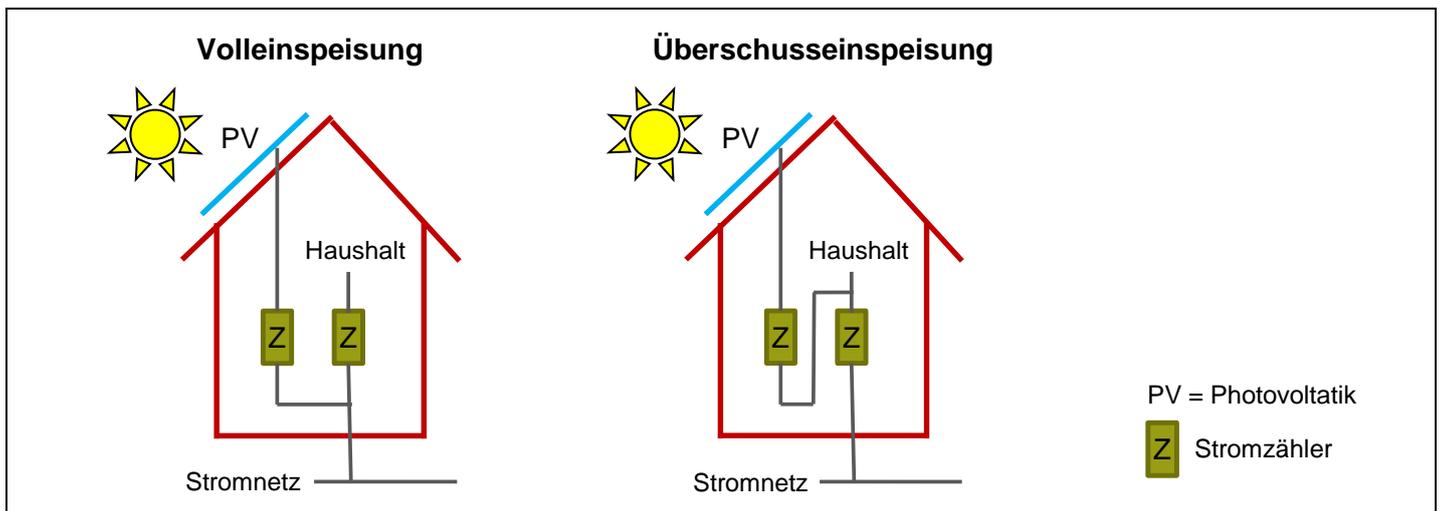


## Kurzinformation zu EEG-Anlagen mit Vergütungsende 31.12.2020

Bei den Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen häuften sich die Anfragen von Kunden, bei deren EEG-Anlagen die gesetzliche Vergütung zum 31.12.2020 endet. Insbesondere betrifft dies Photovoltaikanlagen, bei denen die erzeugte Menge vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Wir zeigen hier grundsätzliche Überlegungen zum Weiterbetrieb der Anlagen auf.



### Rechtliche Grundlage:

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) läuft für Stromerzeugungsanlagen, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, die gesetzliche Einspeisevergütung zum 31.12.2020 aus (Ausnahme Wasserkraft). Grundsätzlich besteht weder eine Pflicht zum Abbau noch zum Weiterbetrieb der EEG-Anlage.

### Rechtsgrundlage für PV-Anlagen bis 100 kW:

Das EEG 2021 ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Zum Weiterbetrieb von ausgeführten Anlagen wurde eine Anschlussvergütung festgelegt. Zusätzlich wurde die sogenannte Kleinanlagenregelung zur EEG-Umlage erweitert.

#### ▪ Variante 1 (Volleinspeisung an Netzbetreiber)

Wird die Volleinspeisung belassen, erhält der Betreiber vom Netzbetreiber in 2021 eine Anschlussvergütung in Höhe des gesetzlich ermittelten Jahresmarktwertes abzgl. Vermarktungskosten von 0,4 Cent/kWh. Der Vergütungsanspruch hätte für das Jahr 2020 rund 2,4 Cent/kWh betragen. Der tatsächliche Jahresmarktwert für das Einspeisejahr 2021 steht Anfang 2022 fest.

#### ▪ Variante 2 (Überschusseinspeisung an Netzbetreiber)

Soll der Strom anteilig selbst verbraucht werden, erhält der Betreiber vom Netzbetreiber ebenfalls die Anschlussvergütung gemäß Variante 1. Für Anlagen bis 30 kW und 30.000  $\text{kWh}/\text{Jahr}$  Eigenverbrauch entfällt die EEG-Umlage.

#### ▪ Variante 3 (Einspeisung an Lieferant/Vermarkter)

Einige Stromlieferanten/Vermarkter bieten spezielle Tarife für eingespeisten EE-Strom an. In der Regel wird die Volleinspeisung belassen, unter Umständen ist der Einbau neuer Stromzähler erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren Stromlieferanten.

### Technische Hinweise:

Zur Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung ist durch den Anlagenbetreiber ein Elektrofachbetrieb einzubinden. Der Elektrofachbetrieb rüstet die Stromzähleranlage um und meldet den Umbau beim Netzbetreiber an. Durch die Umstellung wird in der Regel ein Zählerwechsel erforderlich, ggf. kann auch eine Modernisierung der Zähleranlage notwendig werden.

Diese Kurzinformation basiert auf veröffentlichten Gesetzestexten zum EEG, es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit.